

Einkommensteuergesetz 2011

EStG-Jahreskommentar

Bearbeitet von
Anton Baldauf, Sabine Kanduth-Kristen, Marco Laudacher, Christian Lenneis, Ernst Marschner

4., aktualisierte Auflage 2011. Buch. 1952 S. Gebunden
ISBN 978 3 7073 1808 1

[Steuern > Steuerrecht allgemein, Gesamtdarstellungen](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Vorwort zur 4. Auflage

„*Mein Steuer-Handbuch so vollständig und gemeinfasslich als nur immer möglich zu bearbeiten und demselben die umfassendste und allgemeinste Brauchbarkeit zu verschaffen*“ nannte schon Dr. Johann Paul Harl, Professor für Philosophie und Cameralwissenschaft, als oberste Maxime seines 1814 in Erlangen herausgegebenen *Handbuchs der gesammten Steuer-Regulierung*. Neben *denkenden Geschäftsmännern* sollte es *Finanz-, Rentamts-, Polizei- und Justiz-Beamten und gebildeten Lesern* das *Brauchbarste aus dem Ozean des Steuerwesens* liefern. Seit Erscheinen dieses Fachbuchs ist besagter Ozean mächtig angeschwollen. Damit der Jakob weiterhin ein taugliches und vor allem aktuelles Navigationsinstrument für diese besonderen Gewässer bleibt, wurden 2010 im Bereich der **Gesetzgebung** folgende Neuerungen berücksichtigt:

1. AbgÄG 2010, BGBl I 34/2010 (Definition des Begriffs öffentl Mittel als Voraussetzung für die StFreiheit von Zuwendungen, § 3 Abs 1 Z 6 und § 3 Abs 4; Entfall der StBefreiung für Freitabak, § 3 Abs 1 Z 20; Neueregelung der Abgeltungswirkung des § 34 Abs 7 Z 2; Schaffung eines weiteren Pflichtveranlagungsstatbestandes). – **2. Insolvenzrechtsänderungs-BegleitG, BGBl I 58/2010** (Berücksichtigung der durch das IRÄG 2010 geänderten Rechtslage und Terminologie). – **3. BGBl I 81/2010** (Einschätzung einer Behinderung iSd § 35 EStG). – **4. BGBl I 89/2010** (VfGH – Aufhebung des § 3 Abs 1 Z 10). – **5. BGBl I 94/2010** (VfGH – Aufhebung von Teilen des § 18 Abs 6). – **6. Betrugsbekämpfungsg 2010, BGBl I 105/2010** (bei illegalen Beschäftigungsverhältnissen gilt ein Nettoarbeitsentgelt als vereinbart, § 62a; Kalendertag als Lohnzahlungszeitraum, § 77 Abs 1; Auftraggeberhaftung für LSt bei Erbringung von Bauleistungen, § 82a; unmittelbare Inanspruchnahme des ArbN, § 83 Abs 3; Übermittlung von Daten über die Anmeldung von Dienstnehmern, § 89 Abs 6; Mitteilungsverpflichtung für Zahlungen, die für bestimmte in Leistungen ins Ausl erfolgen, § 109b). – **7. BudBG 2011, BGBl I 111/2010** (Konzentration der steuerl Forschungsförderung auf eine Ild Prämie für eigenbetriebl Forschung/Auftragsforschung, § 4 Abs 4 u § 108c; Bewertung von Kapitalanlagen des Betriebsvermögens, § 6; unbefristete Weitergeltung des Pendlerpauschales, Erhöhung um ca 10%, § 16 Abs 1; Neuordnung der Besteuerung von Kapitalvermögen, Ausdehnung auf Substanzgewinne und Derivate, Abschaffung des KESSt-Gutschriftensystems für Stückzinsen, § 27, neuer § 27a, §§ 93 ff; Schaffung einer Verteilungsmöglichkeit für AfaA u andere außergewönl Aufwendungen für Einkünfte aus VuV, § 28 Abs 2; Auslaufen AVAB für StPfl ohne Kinder mit Ende 2010, erhöhter Pensionistenabsetzbetrag, § 33 Abs 4 Z 1, § 34 Abs 6 und § 35 Abs 1).

Aus der **Rechtsprechung** sind insb die folgenden Entscheidungen hervorzuheben:

VfGH 30.9.10, G 29/10 (Aufhebung von § 3 Abs 1 Z 10 in der Stammfassung und idF BGBl I 161/2005); VfGH 30.9.10, G 35/10 (Aufhebung von Teilen des § 18 Abs 6 EStG); VwGH 2.2.10, 2009/15/0026 sowie VwGH 20.5.10, 2007/15/0309 (Anrechnung von Pflegegeld iZm behinderungsbedingten Aufwendungen iSd § 5 Abs 3 der VO BGBl 303/1996); VwGH 29.4.10, 2006/15/0269 (die Rückstellung übersteigende variable Kaufpreisanteile sind nicht sofort absetzbar); VwGH 30.6.10, 2005/13/0076 (Ableitung einer Aktivierungsverpflichtung nur aus dem zeitl Zusammenhang mit dem Kauf ist unzul); VwGH 20.5.10, 2008/15/0096 (anteilige Aufteilung des Mietrechtes von BV und PV); VwGH 24.6.10, 2007/15/0063 (Gewinn aus Schuldnerlass bei atypisch stGes'tern); VwGH 24.6.10, 2007/15/0261 und 2007/15/0242, VwGH 29.7.10, 2008/15/0007 und 2008/15/0319 (Begriff der betriebsnotwendigen Einlage); VwGH 30.6.10, 2005/13/0036 (außerbilanzielle Geltendmachung stellt keine Bilanzänderung dar);

VwGH 29.7.10, 2007/15/0048 (keine Abwertung einer KG-Beteiligung im Ausl bei Abwertung der ausl Wahrung); VwGH 23.9.10, 2006/15/0318 (Begriff des Eigenheimes in § 1 Abs 2 Z 3 LVO nicht deckungsgleich mit dem in § 18 Abs 1 Z 2 lit b EStG); VwGH 23.9.10, 2010/15/0110 (Abschlusserrstellung keine Voraussetzung fur Gewinnermittlung durch BV-Vergleich); VwGH 23.9.10, 2007/15/0214 (Pensionszusage: fixe Wertsicherung ist keine Neuzusage); VwGH 23.9.10, 2006/15/0358, VwGH 14.10.10 2008/15/0242 und VwGH 22.3.10, 2008/15/0094 (aktive Erwerbstatigkeit); VwGH 29.4.10, 2007/15/0293 und 2008/15/0152 (steuerl Behandlung von Bonusmeilen); VwGH 20.10.10, 2007/13/0085 (Verfeinerung statistischer Methoden macht aus einer Pauschalruckstellung keine zur Ruckstellung); UFS 24.6.10, RV/1060-W/10 (Gewahrung des [anteiligen] Pendlerpauschales bei Teilzeitbeschaftigten). An wichtiger **deutscher Rechtsprechung** sind zu nennen: Beschluss des Groen Senats des BFH vom 21.9.2009, GrS 1/06 (Abschied vom steuerl Aufteilungsverbot); Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 6.7.2010, 2 BvL 13/09 (Unvereinbarkeit der dt Arbeitszimmerregelung mit dem Grundgesetz).

Als Schwerpunkte der **Verwaltungsarbeit** des Jahres 2010 sind hervorzuheben: EStR-Wartungserlass 2010, erstmalige Veroffentlichung der Verrechnungspreisrichtlinien, Ergebnisunterlagen des Sbg Steuerialogs 2010, Erlass vom 23.4.2010, BMF-010203/0260-VI/6/2010 zu ausl Versicherungsprodukten.

Dem eingangs erwahnten Steuer-Regulierungshandbuch lasst sich ein schlagendes Argument zur Rechtfertigung des Kaufs von Fachliteratur entnehmen, das in der Zeitlosigkeit seiner Aussage auch im 21. Jahrhundert Bestand hat: *„Die Kenntni der Steuerliteratur ist fur diejenigen vorzuglich wichtig, welche sich entweder der Steuerwissenschaft oder dem Steuerwesen ganz widmen wollen (...) Denn tuchtige Theoretiker und Praktiker mussen wissen, was bisher in ihrem Fache gesagt oder geschrieben worden ist, damit fur sie nicht die seitherige Ausbeute ihrer Wissenschaft ganz oder doch grotentheils verloren gehe.“* Bundiger ist es wohl nicht auf den Punkt zu bringen... und dem entsprechend ist auch wieder die neue Literatur des Jahres 2010 eingearbeitet worden. Anregungen und kritische Hinweise sind unter jakom@lindeverlag.at wie immer gerne willkommen.

Im Februar 2011

Die Verfasser

Vorwort zur 1. Auflage

„Unsere Verwegenheit dem geneigten Publikum einen neuen Kommentar zum EStG anzubieten, lässt sich rational kaum erklären, am ehesten vielleicht noch aus dem eigenen Wunsch nach einer auf praktische Bedürfnisse konzentrierten, aber gleichwohl möglichst umfassenden, aktuellen und einsichtigen Erläuterung des EStG.“ Mit diesen Worten brachte Ludwig Schmidt im April 1982 im Beck Verlag sein als Jahreskommentar gedachtes Werk zum deutschen Einkommensteuergesetz heraus, dessen 27. Auflage in diesen Tagen gerade erscheint.

Das „Wagnis Schmidt“ wollen auch wir – Autoren und Verlag – auf uns nehmen und Ihnen hiermit einen Kommentar offerieren, dessen Merkmale gleichfalls sind: einbändig, jährlich, aktuell, prägnant, übersichtlich und, wie wir hoffen, kompetent. Damit wollen wir aber auch schon jede weitere Parallele zum „Ludwig Schmidt“ beenden und Ihnen den „Jakom“, wie wir unseren Kommentar „getauft“ haben, ausschließlich aus der Sicht des österreichischen Einkommensteuergesetzes vorstellen.

Ausgangspunkt unseres Vorhabens war die Überlegung, nicht nur dem primär im Steuerrecht tätigen Steuerberater, Richter und Finanzbeamten, sondern auch dem nur gelegentlich mit dem Steuerrecht befassten Parteienvertreter und Rechtsanwender eine präzise, klar gegliederte, verständliche, informative und kritische Kommentierung des EStG vorzulegen, die ihm ein schnelles Hineinlesen und Auffinden des gesuchten Problems erlaubt.

Im Vordergrund der Darstellung stehen die aktuellen Erkenntnisse des VwGH, die möglichst erschöpfend berücksichtigt wurden, gefolgt von den nachgeordneten Entscheidungen des Unabhängigen Finanzsenats und der jeweils einschlägigen Auffassung der Finanzverwaltung. Das Schrifttum (insbesondere Kommentare und Aufsätze) haben wir insoweit berücksichtigt, als es uns wegen seiner grundlegenden oder weiterführenden Bedeutung geboten erschien.

Wichtig schien uns, dass jeder Autor für seine Kommentierung persönlich verantwortlich ist, und nicht so sehr, dass der Kommentar zu ein und der gleichen Rechtsfrage mit einer einzigen Stimme spricht. Weiters war es für uns wichtig, zu strittigen Fragen Stellung zu beziehen und diese, soweit möglich und erforderlich, auch zu begründen.

Die Kommentierung ist hinsichtlich Gesetzgebung, Judikatur und Verwaltungsansicht auf dem Rechtsstand 1. Februar 2008. Sie berücksichtigt damit insbesondere das Abgabensicherungsgesetz 2007 sowie den LStR- und EStR-Wartungserlass 2007.

Die Erläuterung des EStG in einem einzigen Band auf rund 1.600 Seiten wäre nicht möglich gewesen ohne Abkürzung häufig vorkommender Worte und Begriffe. Wir haben die Auswahl der abgekürzten Worte und deren Abkürzungen selbst jedoch so gewählt, dass sie aus sich heraus sofort verständlich sind und weder den Lesefluss noch das Verständnis der Kommentierung behindern. Im Text vorkommende Randziffernsprünge sind bewusst gesetzt; sie dienen dazu, spätere Ausweitungen der Kommentierung ohne eine vollständige Umstellung der restlichen Randziffern zu ermöglichen. Um eine bessere systematische Erfassung des Gesetzestextes zu ermöglichen, haben wir für all jene Paragraphen, Absätze bzw Ziffern, die mehr als einen Satz aufweisen, die in Deutschland seit längerem in Gebrauch befindliche Satznummerierung übernommen (Näheres dazu unter www.jakom.at).

Erklärungsbedürftig ist der Name des Kommentars und wie er zustande kam. „*Jakom*“ steht für Jahreskommentar. Die Zitierung des Werks mit fünf Namen, von denen einer gar ein Doppelname ist, wollten wir unseren Lesern ersparen. Und so machten wir aus der Not nicht nur eine Tugend, sondern zugleich auch Programm: *nomen est omen*.

Wir hoffen, unser „*Jakom*“ wird von Ihnen, sehr verehrte Leserinnen und Leser, nicht nur mit großem Interesse, sondern auch (wohlwollend) kritisch angenommen. Für Hinweise und Anregungen, die wir für die nächste Auflage gerne entgegennehmen, sind wir dankbar. Sie können uns Ihre Rückmeldung unter der E-Mail-Adresse jakom@lindeverlag.at zukommen lassen.

Herzlicher Dank gilt dem Verlag für die Idee zu diesem Werk und seinen Mitarbeitern, im Besonderen Herrn Mag. *Roman Kriszt*, für die uneingeschränkte und engagierte Unterstützung bei seiner Umsetzung. Hervorheben möchten wir weiters die umsichtige Betreuung und vielfältige Hilfestellung durch Herrn *Albert Buchholz*, der als Wegbegleiter des „Ludwig Schmid“ maßgeblich auch zur Entstehung dieses Werkes beigetragen hat. Unseren Familien danken wir für die persönliche Unterstützung und das uns entgegengebrachte Verständnis.

Im März 2008

Die Verfasser